



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Doris Fürstin v. Sayn-Wittgenstein (fraktionslos)
und

Antwort

**der Landesregierung - Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren**

Robert-Koch-Institut und Corona

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die Impfdurchbrüche in Schleswig-Holstein sind mittlerweile zahlreich, so die SHZ am 08.11.2021 (<https://www.shz.de/34264657>) und das Robert-Koch-Institut (RKI) stellt in einer Verlautbarung vom 2. November 2021 fest: „In welchem Maß die Impfung die Übertragung des Virus reduziert, kann derzeit nicht genau quantifiziert werden“ (vgl. https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Transmission.html).

1. Erhält die Landesregierung ihre Impfempfehlung gegen Covid-19 angesichts der Aussage des RKI vom 02.11.2021 und der Meldung der SHZ vom 08.11.2021 aufrecht?

Falls ja: Hält sie angesichts der Aussagen des RKI zu Covid-19-Impfungen das Haftungsrisiko für dauerhafte Impfschäden für vertretbar?

Antwort:

Die COVID-19-Impfung dient dazu, schwere Krankheitsverläufe zu verhindern und eine Überlastung des Gesundheitswesens zu vermeiden. Der Schutz der vollständigen mRNA-Impfung vor schwerem COVID-19-Verlauf / Hospitalisierung liegt bei etwa 90 Prozent. Die Landesregierung wirbt daher für die Impfung gegen COVID-19. Die

Empfehlung der Ständigen Impfkommission (siehe www.rki.de) beruht auf einer evidenzbasierten Nutzen-Risiko-Bewertung.

2. Wer haftet für Impfschäden, die auf die derzeit zugelassenen Covid-19-Impfungen zurückzuführen sind?

Antwort:

Für alle gesundheitlichen Schäden, die im Zusammenhang mit COVID-19 Schutzimpfungen und auf Grundlage der Coronavirus-Impfverordnung seit 27. Dezember 2020 vorgenommen wurden, besteht bundeseinheitlich ein Anspruch auf Entschädigung. Die gesetzliche Grundlage hierfür findet sich in § 60 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Für gesundheitliche Schäden im Zusammenhang mit einer COVID-19 Impfung wird auch dann auf der Grundlage von § 60 IfSG eine staatliche Entschädigung geleistet, wenn diese nicht öffentlich von einer Landesbehörde empfohlen worden ist – d.h. in der Regel auch, wenn die Impfung nicht von der STIKO empfohlen ist.

3. Wie rechtfertigt die Landesregierung angesichts der obigen Meldungen der SHZ und des RKI Eingriffe in die Rechte von Ungeimpften?

Antwort:

Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen für geimpfte Personen und genesene Personen werden durch Bundesrecht geregelt (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV). Vollständig geimpfte Personen und genesene Personen verbreiten das Coronavirus mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit weiter als ungeimpfte Personen, so dass eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist.